

3. Runder Tisch Energie am 24. Mai 2023

Bericht des SM zum aktuellen Stand des Härtefallfonds Soziales, Jugend und Familie und seiner Umsetzung

Anlage: Entwurf des Antragsformulars für den Bereich Soziales, Stand 24. Mai 2023

1. Grundsätzliches

- Die Kabinettsentscheidung für Härtefallfonds Soziales, Jugend und Familie liegt vor, das Kabinett hat die beabsichtigten Hilfen für die Bereiche Soziales, Jugend und Familie zustimmend zur Kenntnis genommen (vgl. Pressemitteilung des SM vom 2. Mai 2023).
- Ebenso hat der Finanzausschuss am 4. Mai 2023 zugestimmt, Mittel aus dem „Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zur Unterstützung von Angeboten und Dienstleistern im sozialen Bereich sowie von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und der Familienförderung zur Verfügung zu stellen.
- Zur Umsetzung hat das SM Entwürfe für zwei Richtlinien (Soziales sowie Jugend und Familie) und Antragsformulare erarbeitet und die Abstimmung mit dem FM eingeleitet. Das notwendige Einvernehmen des Finanzministeriums zu den Entwürfen der beiden Richtlinien liegt noch nicht vor. Ebenfalls ist der LRH einzubeziehen. Insoweit sind Änderungen möglich. Die nachfolgenden Darstellungen zum Inhalt der Richtlinienentwürfe und der Umsetzung stehen deshalb unter dem entsprechenden Vorbehalt.
- Der Bereich der Pflege ist mit Blick darauf, dass der Bund federführend zuständig ist, teilweise selbst Unterstützungen vorsieht und zudem eine Förderung des Landes, den Beitrag der Pflegeversicherung entsprechend reduzieren würde, nicht umfasst.
- Es ist vorgesehen, die Mittel aus dem Härtefallfonds über die Landkreise und kreisfreien Städte an die berechtigten Angebote und Dienstleister auszureichen. Im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge und als Träger der Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe sind sie nicht nur fachlich zuständig, sondern verfügen über die zur Umsetzung erforderlichen Kenntnisse nicht nur zur Vielfalt der sozialen Angebote und Dienstleistungen, sondern auch zur Finanzierung.

Dies war mit den Landkreisen und kreisfreien Städten auch vorbesprochen. Nunmehr sind von den kreisfreien Städten und dem Städte- und Gemeindetag grundlegende Bedenken geäußert worden. Sollten diese aufrechterhalten und eine Übernahme durch einzelne Träger abgelehnt werden, ist der Härtefallfonds als Angebot für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Angebotsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verstehen.

2. Zum Inhalt der vorgesehenen Förderungen und der Entwürfe der Förderrichtlinien

a) Zweck der Förderung

- Die stark gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme und Strom stellen auch die sozialen Dienstleister vor erhebliche Herausforderungen. Gleichzeitig erfahren Beratungsangebote infolge der Energiekrise eine erhöhte Inanspruchnahme durch zusätzlichen Beratungsbedarf.
- Trotz der Entlastungen durch den Bund (u. a. Soforthilfen und die Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom) sehen sich viele soziale Dienstleister mit erheblichen Mehrbelastungen bei den Energiekosten bzw. einer erhöhten Inanspruchnahme durch zusätzliche Beratungsbedarfe konfrontiert, die sie aus eigenen Mitteln nicht stemmen können. Hier soll die Unterstützung aus dem Härtefallfonds des Landes M-V ansetzen und zumindest einen teilweisen Ausgleich der Mehrbelastung schaffen.

b) Potentiell Begünstigte und Förderhöhen

- (1) entgeltfinanzierte Angebote der Eingliederungshilfe
(Mittelvolumen bis zu 1,1 Mio. €)
 - bis zu 5.000 € je Angebot
- (2) zuwendungsfinanzierte Angebote sozialer Dienstleister bzw. Träger, die durch das Land mitfinanziert werden
(Mittelvolumen bis zu 500 T€)
 - Höhe des maximalen Zuschusses gestaffelt nach Größe der Räumlichkeiten: bis zu 50,0 m² - bis 1.500 €, zwischen 50,1 und 100,0 m² - bis zu 2.000 €, ab 100,1 m² - bis zu 2.500 €
- (3) entgeltfinanzierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
(Mittelvolumen bis zu 162.500 €)
 - bis zu 2.500 € je Angebot
- (4) zuwendungsfinanzierte Einrichtungen und Angebote im Bereich Jugend und Familie, die durch das Land mitfinanziert werden (Mittelvolumen bis zu 315 T€)
 - Höhe des maximalen Zuschusses gestaffelt nach Größe der Räumlichkeiten: bis 50,0 m² - bis zu 1.500 €, zwischen 50,1 und 100,0 m² - bis zu 2.000 €, ab 100,1 m² - bis zu 2.500 €
- (5) Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenz- sowie der allgemeinen sozialen Beratung im Hinblick auf den zusätzlichen Beratungsbedarf (Mittelvolumen 1.610.000 €)
 - 10.000 € pro 10.000 Einwohner je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt

c) Voraussetzungen für die Begünstigten nach 2. b) (1) bis (4) = alle außer zusätzlicher Beratungsbedarf

- (1) Die potentiell Begünstigten müssen sich in einer durch die Energiepreiserhöhung entstandenen Lage mit erhöhter wirtschaftlicher Belastung befinden,

die auf die Folgen der Energiekrise seit dem 01.03.2022 zurückzuführen ist und die nicht auf andere Art und Weise gelöst werden kann.

(2) Für die Berechnung hat der Antragsteller die Energiekosten für das Jahr 2022 den Energieaufwendungen für das Jahr 2021 im Verhältnis zu den jeweiligen Energieverbrauchsmengen gegenüberzustellen und andere Ausgleichs- und Deckungsmöglichkeiten abzuziehen. Dabei bildet die Differenz der Energieaufwendungen der Jahre 2022 und 2021 im Verhältnis zu den jeweiligen Energieverbrauchsmengen, soweit der zugrundeliegende Verbrauch des Jahres 2022 gleich oder unter dem des Jahres 2021 liegt bzw. wenn dies nicht der Fall ist, nur die Kosten für die Verbrauchsmenge des Jahres 2021 einbezogen werden, die Grundlage der Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrkosten. Von dem entsprechenden Wert sind andere Ausgleichs- und Deckungsmöglichkeiten abzuziehen. Hinzuweisen ist darauf, dass noch nicht abschließend mit dem FM geklärt ist, ob auch eine Einsparung der Verbrauchsmenge von 20 % zu berücksichtigen ist.

(3) Der so ermittelte Antragsbetrag (unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstsumme) ist mit einer strafbewehrten Erklärung zu bestätigen. Außerdem ist zu bestätigen, dass diese Energiemehraufwendungen weder durch ungebundene Rücklagen, eine zulässige Querfinanzierung noch durch andere Wege einschließlich anderer Unterstützungsmaßnahmen ausgeglichen worden sind und werden können.

(4) (Nur) Für zuwendungsfinanzierte soziale Dienstleister bzw. Träger, die vom Land mitfinanziert werden sind zudem Angaben zur Größe der Räumlichkeiten notwendig.

d) Voraussetzungen für die unter 2. b) (5) genannten Angebote zum Ausgleich des zusätzlichen Beratungsbedarfs

Für die unter 2. b) (5) genannten Angebote sind zum Ausgleich des zusätzlichen Beratungsbedarfs und der erhöhten Inanspruchnahme Zuweisungen in Höhe von 10.000 € pro 10.000 Einwohner je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt vorgesehen. Sie müssen die erhöhte Inanspruchnahme gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten anzeigen. Es obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion die Härtefallfondsmittel bedarfsgerecht zu verteilen.

e) Verfahren

Wegen Energiemehrkosten

(1) Anträge auf Gewährung einer Billigkeitsleistung sind unter Verwendung des vom SM erarbeiteten Antragsvordrucks bis zum 31. August 2023 an den zuständigen Landkreis beziehungsweise die zuständige kreisfreie Stadt zu richten. Die Antragsunterlagen sind auf der jeweiligen Homepage der Landkreise und kreisfreien Städte abrufbar.

- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bis 15. Oktober 2023 die eingegangenen Anträge einschließlich der beantragten Förderhöhe und der Bewertung der Förderfähigkeit mit.
- (3) Nach Prüfung und Festsetzung des Ausgleichsanteils des Landes erfolgt die Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage eines Runderlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport.
- (4) Diese erlassen anschließend die entsprechenden Bescheide.
- (5) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport den Mittelabfluss an die Letztempfänger und damit verbundene Informationen zum Bewilligungsverfahren jeweils zum Ende des jeweiligen Monats beginnend mit dem 30. November 2023 bis letztmalig zum 28. Februar 2024 in einer vom Land vorgegebenen Übersicht mit.

Wegen erhöhtem Beratungsbedarf

- (1) Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenz- sowie der allgemeinen sozialen Beratung haben den zusätzlichen Beratungsbedarfs und ihre erhöhte Inanspruchnahme unter Verwendung eines Vordrucks bis zum 31. August 2023 gegenüber dem zuständigen Landkreis beziehungsweise der zuständigen kreisfreien Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte verteilen die Ihnen zugewiesenen Mittel im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion bedarfsgerecht.